

**Amt für Bodenmanagement
Heppenheim
- Flurbereinigungsbehörde -**



Az :F -951, F-952, F-953 - Verf.A.

Gemeinsamer Änderungsbeschluss
für die Flurbereinigungsverfahren
Reichelsheim - Gumpen, - Klein-Gumpen und - Laudenu

1. Anordnung

Mit dem gemeinsamen Änderungsbeschluss für die Flurbereinigungsverfahren Reichelsheim - Gumpen, - Laudenu und - Klein-Gumpen wird nach § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl.I. S.546), in der jeweils geltenden Fassung, das Flurbereinigungsgebiet wie folgt geändert.

2. Flurbereinigungsgebiet

2.1 Reichelsheim - Gumpen

- 2.1.1 Zu dem Verfahren Reichelsheim - Gumpen werden aus der Gemarkung Winterkasten die folgenden Grundstücke hinzugezogen. (Teilgebiet A)
Flur 1 Flurstücke 53/2 und Nr. 470 - 480
- 2.1.2 Aus dem Verfahren Reichelsheim - Gumpen wird ausgeschlossen und zum Verfahren Reichelsheim - Klein-Gumpen hinzugezogen das Grundstück Gemarkung Gumpen Flur 1 Flurstück Nr. 43/5. (Teilgebiet J)
- 2.1.3 Aus dem Verfahren Reichelsheim - Klein-Gumpen wird ausgeschlossen und zum Verfahren Reichelsheim - Gumpen hinzugezogen das Grundstück Gemarkung Klein-Gumpen Flur 1 Flurstück Nr. 80/3. (Teilgebiet G)
- Das Verfahrensgebiet hat nunmehr eine Größe von 734 ha.

2.2 Reichelsheim - Klein-Gumpen

- 2.2.1 Aus dem Verfahren Reichelsheim - Gumpen wird ausgeschlossen und zum Verfahren Reichelsheim - Klein-Gumpen hinzugezogen das Grundstück Gemarkung Gumpen Flur 1 Nr. Flurstück Nr. 43/5. (Teilgebiet J) siehe 2.1.2
- 2.2.2 Aus dem Verfahren Reichelsheim - Klein-Gumpen wird ausgeschlossen und zum Verfahren Reichelsheim - Gumpen hinzugezogen das Grundstück Gemarkung Klein-Gumpen Flur 1 Flurstück Nr. 80/3. (Teilgebiet G) (siehe 2.1.3)

2.2.3 Zum Verfahren Reichelsheim - Klein-Gumpen werden die folgenden Grundstücke hinzugezogen:

Gemarkung Reichelsheim

Flur 11, Flurstücke Nr. 102 - 111/2; 157/1 - 157/18; 288 - 291/5

Flur 12, Flurstücke Nr. 91/4 - 91/6; 93/9; 111/4

(Teilgebiet E und F)

2.2.4 Aus dem Verfahren Reichelsheim - Klein-Gumpen werden die folgenden Grundstücke ausgeschlossen:

Gemarkung Klein-Gumpen

Flur 1 Flurstücke Nr. 134/1 - 143; 145/2; 146 - 171; 174 - 197; 199 - 286

Flur 4 Flurstücke Nr. 125/2 - 125/23; 125/31 - 125/34

(Teilgebiet H und J)

2.2.5 Zum Verfahren Reichelsheim - Klein-Gumpen werden die folgenden Grundstücke hinzugezogen:

Gemarkung Winterkasten:

Flur 1 Flurstücke Nr. 290/3; 290/20 - 290/25; 317 - 330 (Teilgebiet B)

Das Verfahren hat nunmehr eine Größe von 284 ha.

2.3 Reichelsheim - Laudenu

2.3.1 Zum Verfahren Reichelsheim - Laudenu werden die folgenden Grundstücke hinzugezogen:

Gemarkung Fränkisch-Crumbach

Flur 24 Flurstücke Nr. 30 - 34/1; 43 - 46/2; 51/1; 57/2; 100 - 140/1

(Teilgebiet D)

2.3.2 Zum Verfahren Reichelsheim - Laudenu werden die folgenden Grundstücke hinzugezogen:

Gemarkung Winterkasten

Flur 1 Flurstücke Nr. 252/4; 272 - 274; 290/9 - 290/12

(Teilgebiet C)

Das Verfahren hat nunmehr eine Größe von 371 ha.

3. Beteiligte (§ 10 FlurbG)

Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte):

1. als Teilnehmer, die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke;
2. als Nebenbeteiligte insbesondere
 - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,
 - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für öffentliche oder gemeinschaftliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden,
 - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt,

- d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken.

4. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte (§ 14 FlurbG)

Die Beteiligten werden aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Amt für Bodenmanagement Heppenheim Flurbereinigungsbehörde Reichelsheim, Scheffelstr. 11, 64385 Reichelsheim anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o.a. Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetragenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Bestimmungen über Nutzungseinschränkungen (§ 34, § 85 Ziff. 5 FlurbG)

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes ist in folgenden Fällen die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- b) Wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen.
- c) Wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden.
- d) Wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Vorschriften in den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschriften des Absatzes c) vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Veröffentlichung (§ 6 FlurbG)

Der gemeinsame Änderungsbeschluss wird in der Gemeinde Reichelsheim, in der angrenzenden Stadt Lindenfels und in den Gemeinden Fränkisch-Crumbach und Fürth öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig wird der Beschluss mit Begründung und mit den Gebietskarten zur Einsichtnahme für die Beteiligten bei dem Amt für Bodenmanagement Heppenheim -Flurbereinigungsbehörde- Dienstgebäude: Scheffelstraße 11, 64385 Reichelsheim, Zimmer Nr. 211 während der Dienststunden einen Monat lang ausgelegt.

Gründe

Für die Änderung der Verfahrensgebiete sind die folgenden Gründe maßgebend:

Reichelsheim - Gumpen

Zu 2.1.1

Bei den Planwunschverhandlungen hat sich gezeigt, dass Bedarf besteht, diese Grundstücke aus der Gemarkung Winterkasten mit den angrenzenden Grundstücken in der Gemarkung Gumpen zu tauschen, da sie in vielen Fällen den gleichen Eigentümern gehören. Die Grundstücke lassen sich somit zu größeren Bewirtschaftungsflächen zusammenfassen.

Zu 2.1.2 und 2.1.3

Die Zuziehung und der Ausschluss dieser Grundstücke zwischen den Verfahren Reichelsheim - Gumpen und - Klein-Gumpen soll die Bodenordnung erleichtern und der Neufestlegung der Gemarkungsgrenze dienen.

Reichelsheim - Klein-Gumpen

Zu 2.2.1 und 2.2.2

siehe Begründung zu 2.1.2 und 2.1.3

Zu 2.2.3

Diese Grundstücke werden zum Verfahren hinzugezogen, um die Gemarkungsgrenze, die entlang des Mergbaches verläuft, dem tatsächlichen Verlauf des Baches anzupassen. Darüber hinaus sollen die Grundstücksgrenzen neu geordnet und es soll ein ausreichendes Gewässergrundstück ausgewiesen werden.

Zu 2.2.4

Bei den auszuschließenden Grundstücken handelt es sich um umfangreiche Neubaugebiete, für die kein Neuordnungsbedarf besteht und auch keine Maßnahmen der Landentwicklung erforderlich sind. Vermessungstechnische Gründe sind ebenfalls nicht gegeben.

Zu 2.2.5

Die Zuziehung der Grundstücke aus der Gemarkung Winterkasten soll die Bodenordnung erleichtern, da die Grundstücke überwiegend Teilnehmern aus Kleingruppen gehören sowie die Möglichkeit für eine verbesserte Erschließung eröffnen.

Reichelsheim - Laudenau

Zu 2.3.1

Die zuzuziehenden Grundstücke aus der Gemarkung Fränkisch-Crumbach gehören überwiegend Teilnehmern aus der Gemarkung Laudenau. Zur Verbesserung der Erschließung und zur Neuordnung des Grundeigentums ist die Zuziehung erforderlich. Darüber hinaus soll die Gemarkungsgrenze neu festgelegt werden.

Zu 2.3.2

Mit der Zuziehung der Grundstücke aus der Gemarkung Winterkasten zum Verfahrensgebiet Laudenau sollen Maßnahmen des Naturschutzes und des Gewässerschutzes ermöglicht werden. Der Hinterbach verläuft in diesem Bereich an der Gemarkungsgrenze und kreuzt diese mehrfach. Um ein Gewässergrundstück ausweisen zu können und die ökologisch wertvollen Teilflächen zu sichern, ist die Zuziehung der Grundstücke erforderlich. Gleichzeitig soll die Gemarkungsgrenze, die gleichzeitig Gemeinde- und Kreisgrenze ist, reguliert werden.

In allen Verfahren wird der Verfahrenszweck dahingehend erweitert, dass Maßnahmen der Dorferneuerung und zur Förderung der Naherholung und des Fremdenverkehrs durchgeführt werden können.

Rechtsbehelfsbelehrung

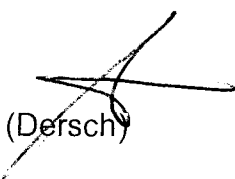
Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats Widerspruch beim Amt für Bodenmanagement Heppenheim -Flurbereinigungsbehörde- Scheffelstraße 11, 64385 Reichelsheim erhoben werden.

Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch beim Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation - Obere Flurbereinigungsbehörde - , Schaperstr. 16, 65195 Wiesbaden, erhoben wird.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem 1. Tag der Veröffentlichung. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Reichelsheim, den 13. Apr. 2005

Im Auftrag


(Dersch)